

Interpellation Oberholzer-St.Gallen (23 Mitunterzeichnende) vom 26. November 2018

## Den Flüchtlingen und Asylsuchenden das Arbeiten nicht verbieten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Mai 2019

Basil Oberholzer-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 26. November 2018 nach der Zulässigkeit einer Erwerbstätigkeit bei Flüchtlingen und abgewiesenen Asylsuchenden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Asylsuchende dürfen während ihres Aufenthalts in den Zentren des Bundes (längstens 140 Tage) keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 4 des eidgenössischen Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]). Danach können sie zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) erfüllt sind (insbesondere Inländervorrang, branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen). Ende März 2019 waren im Kanton St.Gallen zehn Asylsuchende erwerbstätig, was 1,6 Prozent der erwerbsfähigen Asylsuchenden (Alter 18 bis 65) entspricht. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit einem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden, sofern es sich nicht um ein Mehrfachgesuch (Gesuch innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines Asyl- und Wegweisungsentscheids) handelt (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Nach erfolgter Gutheissung eines Asylgesuchs mit *Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft* stellt das Migrationsamt eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) aus. Damit ist eine Erwerbstätigkeit im Rahmen der üblichen ausländerrechtlichen Vorgaben uneingeschränkt möglich.

Wird das Asylgesuch abgewiesen, eine Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland jedoch als nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich erachtet, verfügt das SEM eine *vorläufige Aufnahme* (Ausweis F). Dieser Status erlaubt eine Erwerbstätigkeit, sofern die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Seit 1. Januar 2019 müssen die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel bei vorläufig Aufgenommenen (lediglich noch) gemeldet werden und ist kein Gesuch um eine Arbeitsbewilligung mehr erforderlich. Frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Die Erteilung einer solchen (sog. Härtefallbewilligung) setzt insbesondere eine fortgeschrittene Integration sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus. Etwa die Hälfte der vorläufig Aufgenommenen bleibt länger als fünf Jahr in der Schweiz und rund ein Drittel von ihnen ist erwerbstätig. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme behalten ihren Status bis zum Erhalt einer Härtefallbewilligung oder der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM. Da Letzteres erfahrungsgemäss selten vorkommt und die Erwerbsquote ohnehin tief ist, kommt es in der Regel zu keinem Verlust einer Arbeitserlaubnis.

Wird ein Asylgesuch abgewiesen und die Ausreise als zulässig, zumutbar und möglich erachtet, muss die betroffene Person innert der festgelegten *Ausreisefrist die Schweiz verlassen*, ansonsten sie sich illegal hier aufhält. Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der Wegweisung und

kann die Ausschaffung einleiten und Zwangsmassnahmen anordnen. Ist eine Ausschaffung mangels Mitwirkung der weggewiesenen Person (z.B. bei der Papierbeschaffung) nicht möglich, kann diese bis zur freiwilligen Ausreise oder Ausschaffung (nur noch) Nothilfe beantragen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach einem negativen Asylentscheid mit einer Wegweisung hält sich die fragliche Person illegal in der Schweiz auf. Ab diesem Zeitpunkt soll sie dazu bewegt werden, die Schweiz zu verlassen. Eine Erwerbstätigkeit über die Ausreisefrist hinaus zu bewilligen, liefe dem gesetzlichen Auftrag entgegen und schüfe falsche Anreize. Es wäre kontraproduktiv, wenn die fehlende Mitwirkung und ein gesetzwidriges Verhalten mit der Möglichkeit einer Beschäftigung belohnt würden. Eine Arbeitserlaubnis trotz rechtskräftiger Wegweisung würde illegale Aufenthalte verlängern, den Wegweisungsvollzug behindern und unsichere Statussituationen schaffen. Die Annahme, dass Personen, die nach Ablauf der Ausreisefrist weiterhin arbeiten dürfen, später freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren, scheint wenig realistisch, zumal die Asylsuchenden bereits während des ganzen Verfahrens regelmässig auf die vielfältige Rückkehrhilfe des SEM hingewiesen und zu Gesprächen eingeladen worden waren und dennoch nicht zurückgekehrt sind.

Der Kanton hat keinen Ermessensspielraum bezüglich Gesuchen um Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Personen mit einer vollstreckbaren Wegweisung über die Ausreisefrist hinaus und unterstützt die Stossrichtung des Bundes, wonach Personen, die – ausnahmsweise – während des Asylverfahrens bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach der Wegweisung aus der Schweiz nicht mehr weiterarbeiten können. Eine andere Handhabung wäre mit Rechtsunsicherheit im Bereich «Schwarzarbeit» und der Gefahr einer Zunahme der Fälle mit unkooperativen abgewiesenen Asylsuchenden verbunden.

Im Übrigen thematisiert die Interpellation ein marginales Problem. Die vorläufige Aufnahme wird erfahrungsgemäss selten aufgehoben. Wie erwähnt, waren im Kanton St.Gallen Ende März 2019 lediglich 1,6 Prozent der erwerbsfähigen Asylsuchenden überhaupt erwerbstätig. Aus diesem Bereich könnten lediglich diese wenigen Personen, sofern ihre Gesuche dereinst abgewiesen werden sollten, von der angeregten Verlängerung der Erwerbstätigkeit bis zur Ausreise betroffen sein.

2. Wie in der Antwort auf die Interpellation 51.16.60 «Eingeschränkte Arbeitseinsätze für Asylsuchende» erläutert, ist die Regierung der Meinung, dass der Fokus bei der Eingliederung ausländischer Staatsangehöriger in den Arbeitsmarkt nicht auf die Asylsuchenden, sondern auf Personen mit einem Bleiberecht, aus dem hier angesprochenen Bereich in erster Linie anerkannte Flüchtlinge sowie abgewiesene Asylsuchende mit vorläufiger Aufnahme, gelegt werden sollte.

Der Titel der Interpellation vermittelt den Eindruck, dass Flüchtlinge und Asylsuchende im Kanton St.Gallen einem kantonalen Arbeitsverbot unterlägen, was nicht zutrifft. Wie einführend geschildert, ist es für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende – auch im Kanton St.Gallen – möglich und zulässig, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Einschränkungen, denen sie in der Arbeitswelt unterliegen, sind bundesrechtlicher Natur.

Die Regierung erachtet die geltende Regelung mit einem Arbeitsverbot für ab- und weggewiesene Asylsuchende nach Art. 43 AsylG als nachvollziehbar und verhältnismässig. Einen weiteren Handlungs- oder Unterstützungsbedarf sieht sie nicht.